



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

§. IV. Von der Stadt Straßburg und der zehen Eldaßischen Reichs-Städte Erhaltung bey ihrer Reichs-Immedietät.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.  
Nov.

Et nos Sacri Romani Imperii Electorum Deputati, Consilarii, Principes & Ordines hic praesentes atque absentium Principum & Ordinum Deputati, Nuncii & Mandatarii infra scripti, fatemur & attestamus virtute praesentium literarum, quod praemissa cessio, renunciatio, translatio & resignatio, cum bona dictorum Electorum nostrae & absentium Principum atque Ordinum voluntate, praescitu & consilio facta, perfecta & conclusa fuerit, in quam etiam ex nostra & illorum parte consentimus, & per omnia ratam habemus ex virtute Mandatorum nostrorum firmum inviolatamque firmatum iri promittimus, recipientes insuper, fore, ut ex abundantia in proximis quoque Imperii Comitibus ratae sint dictarum ditionum juriumque alienationes, ac proinde si in Casarea Capitulatione pactio, vel in Comitibus propositio deinceps fiat, de occupatis distractisve Imperii bonis ac juribus recuperandis, ea non complectetur aut complecti intelligetur res supra expressas, utpote ex communi Ordinum sententia pro publica tranquillitate, accedente etiam titulo oneroso (ut in tractatu videre est) in alterius dominium legitime translatae &c.

1647.  
Nov.

(Inferantur subscribentium nomina)

Actum Monasterii Westphalorum, die . . . mense . . . Anno Domini . . .  
In fidem & testimonium praedictorum de mandato Legationis Casareae sigillum meum apposui proprioque manu subscripsi Monasterii Westphalorum die 11. Novembris Anno 1647.

Ego Mathias Geick  
Secretarius.

## §. IV.

Der Stadt  
Strasburg  
und 10. Elsa-  
fischen Reichs-  
Städte Vor-  
stellung we-  
gen ihrer Im-  
mediatät.

Und damit blieb diese Sache eins weils in Ruhe, bis im Monath April, 1648. der Französische Ambassadeur, Servien, verlangte, daß die Französische Satisfaction, ebenfalls wie andere Satisfactions-Puncten, von denen Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, ingleichen von denen Reichs-Ständen selbst unterschrieben werden sollten: welches aber aus der Ursache einen Anstand fand, weil die Stadt Strasburg, und die zehen Ueber-Rheinische Elsaßische Frey- und

Reichs-Städte schon ehehin, wegen Erhaltung ihrer Reichs-Unmittelbarkeit, sich gemeldet hatten, wovon im Vierden Theil XXXI. Buch §. IX. X. und XI. Erwähnung geschehen, dieselbe auch, nach denen sub N. I. & II. hier anliegenden Memorialien, solchen Puncts halber, wiederholte Vorstellung thaten, auch sonst im übrigen der Punct wegen Beschränkung mit den Franzosen noch nicht regulirt war.

## N. I.

Dict. d. 22. April 1648.  
sub Dir. Mogunt.

## Memorial, der Stadt Strasburg Desideria betreffend.

Es kommet des heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt Strasburg etwas nachdenklich und beschwerlich vor, daß in dem Französischen Instrumento Pacis s. Teneatur Rex Christianissimus &c. bey Enumeration und Benambung etlicher in Ober- und

1648  
April.

und Unter-Elsäß gelegener Stände, sie wieder alles Verhoffen und erhaltene gute Vertröstungen mit Stillschweigen libergangen und ausgelassen worden. Zwar wann es bey anfänglich gesetzten general-Worten, omnes atque singulos Imperii Romani Ordines ac Status per utramque Alsatiā, nemine excepto &c. geblieben wäre, oder noch dahin gerichtet würde, wie der sämtlichen Stände des Reichs im Sept. nächsthin ertheiltes und von Ihrer Kayserlichen Majestät applacirtes Gutachten, §. Schließlichen und nachdem r. an Hand gegeben, konte sie es auch ihres Theils wohl dabey bewenden lassen.

1648.  
April.

Nachdem aber die Gedancken bey einem und dem andern über kurz oder lang entstehen möchten, ob wäre durch dafelbsten folgende Specification etlicher Stände im Elsäß, vorgehende Generalitas verborum dergestalt restringirt und eingeengt worden, daß, wer darunter mit Rahmen nicht begriffen, derselbe sich auch der Franckbischen Superiorität nicht entbrechen und erwehren könnte: ex quo unius inclusio, alterius solet esse exclusio: als causiret solche præteritio nicht unbilliges Nachdenken, ob vielleicht ein solcher oder anderer widriger Verstand darunter verborgen liegen möchte. Welcher Verdacht dann sich noch mehrers häuffen würde, wann man das Werck auf solche Weise, dabey ein jeder Stand im Elsäß seiner Immediat, Rechten und Gerechtigkeiten gesichert bleiben kan, zu incaminiren, fernere Difficultäten wieder Verhoffen machen wolte.

Dann wann bey Auslassung der Stadt Straßburg keine Intention, derselben einige Gefahr, Disputen oder andere Ungelegenheiten dardurch zuzuziehen, oder nach geschlossenen Frieden vomitem novi belli in der Aschen zu erhalten, mit untergeloßet ist; So kan derselben Inferitio und Benahmsung nullo negotio nachgebracht und weder von einem noch dem andern Theil difficultirt werden. Solte es sich aber wieder Zuversicht andersi damit verhalten, wäre sie desto weniger zu verbencken, daß sie ihrer Securität sowol wahrzunehmen begehrte, als andern ihren Mit-Ständen in dem Elsäß bereits prospiciret ist, bevorab weils gegen ihro, als einen unzweifelhaften Stand des Elsaßes, ein gleiches ex identitate juris & rationis von Anfang stracks hätte geschehen sollen, zumahlen indem die End-Ursach, um deren willen andern per specialem expressionem vorgesehen worden (damit nemlich der Landgraviatus Alsatiæ nicht itgend zu weit hiernächst gesucht, noch ex districtu ein jus Superioritatis auf die eximirte Stände præterdiret werden möge) auf Straßburg sich eben so wohl erstreckt, und kein Unterschied zu finden ist, warum die Crone Frankreich auf einen Elsäßischen Stand nicht so viel als den andern zu præterdiren, sich anmassen dürffte. Die dies Orts benannte und eximirte Stände sind in vorhergehendem Paragrapho tertio: Imperator &c. unter den specificirten Stücken, welche der Crone Frankreich cediret und libergaben werden, auch nicht begriffen, vielweniger des Reichs oder Hauses Oesterreich freyes Eigenthum, damit sie nach Belieben disponiren und gebähren könnten, nichts destoweniger aber in mehr allegirtem §. Teneatur Rex Christianissimus &c. mit Rahmen ausgezogen. Zemehr man sich nun zu befahren hat, daß einigem Stand des Elsaßes, unangesehen er zu dem Landgraviatu Alsatiæ von unerdenklichen Jahren hero nie gehdrig gewesen, an feinen Rechten und Gerechtigkeiten Abbruch, Eintrag oder Hinderniß geschehen möchte: je grössere Vorsichtigkeit, Sorgfalt und Erläuterung ist hiebey donndrhen, damit alle occasiones disputandi, welche gemeiniglich über die Jurisdiction zu entstehen und die Benachbahrten in Harnisch zu bringen pflegen, so viel immer möglich in Zeiten præscindiret, keine materia litis zurück gelassen und gefolglich das Römische Reich vor fernerer Zergliederung salviret werden möge.

Wann dann die Satisfactio Gallica mit Consens, Rath und Verwilligung der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände des Reichs noch nicht geschlossen und verglichen: obangeregtes Reichs-Bedencken auch unter andern dahin ausdrücklich gehet, daß neben dem Bisthum Straßburg, auch andern Ständen und Gliedern des Reichs ihre in der Landgrafschaft Elsaß und der Enden habenden Immediatäten, Recht und Gerechtigkeiten

Fünffter Theil.

2

keiten

1648.  
April.

keiten billig vorbehalten bleiben sollen; Als wird im Nahmen der Stadt Straßburg zum fleißigsten hiemit gebethen, es gesamter Hand dahin helfen zu vermitteln, das bey Real- fumtion und völlständiger Abhandlung der Französischen Satisfactions- Tractaten, es entweder bey der zu Anfang desselben §. gesetzten Generalität, dem Reichs- Concluseo gemäß, gelassen, oder die unvollkommene Specificatio der Elsäzischen Stände sup- pliret, gefolglich auch die Stadt Straßburg conveniente loco auf nachgesetzte ohnge- fährliche und ohnmaßgebliche Weise mit Nahmen inferiret und genennet werde: Te- neatur Rex Christianissimus omnes atque singulos Romani Imperii Ordines ac Status per utramque Alsaciam, nemine excepto, adeoque inter eos quoque Episcopos Argentinensem & Basileensem, Abbatissam Andlaviensem, Mo- nasterium in valle St. Gregorii, Benedictini Ordinis, Palatinos de Lüzelstein; Comites de Hanau, Wild- und Rhein- Grafen, Leiningen, Dachsburg und Ri- pingen, Oberstein, Barones de Fleckenstein, Liberam Imperii Civitatem Argen- tinensem, cum decem illis Civitatibus Imperialibus, Hagenau, Colmar &c. quæ Præfecturam Haguenensem tanquam Procuratorem Cæsaris, certis condi- tionibus quondam agnoverunt: nec non totius Inferioris Alsaciæ Nobilita- tem &c. in ea libertate & possessione Immedietatis erga Imperium Romanum, qua multis retro Seculis gavisum sunt, relinquere, nec ullam in eos Superiorita- tem prætendat, sed iis iuribus contentus maneat, quæ ad Domum Austriacam hæctenus in Alsacia spectarunt, per hunc Pacificationis Tractatum vero Co- ronæ Galliæ superius concessa sunt.

1648.  
April.

Nächst diesem findet sich zu End mehr angeregten §. Terto Imperator &c. diese Clausula cassatoria mit eingerückt, non obstantibus illis Donationibus, Conces- sionibus, Translationibus, Venditionibus, aut aliis Alienationibus, quo- modolibet factis &c. Wann aber der Complexus horum verborum so general und weitreichend ist, daß er auch auf uhralte und lang vor Menschen Gedenden recht- mäßiger Weise beschene Alienationes extendiret, und also, was vor hundert und mehr Jahren legitimè verhandelt worden, solchergestalt refuscitiret und ansprüchlich gemacht, gefolglich dadurch sowol dem Bisthum Straßburg, als wer etwa mit demsel- ben gehandelt haben möchte, großes Præjudiz und Nachtheil zugezogen werden könnte: Als wird gleichergestalt gebeten, entweder diese Clausulam, wie in §. Totam item Or- tenaviam &c. geschehen, gänzlich auszulassen, oder doch wenigst die allzumeit rei- chende vim verborum in etwas zu limitiren, und auf diejenigen Alienationes, wel- che Zeit während dieses Krieges in einigerley Weise und Wege beschene seyn möchten, hoc modo zu erläutern und zu restringiren: non obstantibus ullis Donationibus, Concessionibus, Translationibus, Venditionibus aut aliis Alienationibus, durante hoc bello quomodolibet factis.

## N. II.

Diß. Ohnabrück d. 21. April.  
1648. sub Dir. Mogunt.

Des Heil. Römischen Reichs zehen Ueber-Rheinischer Elsäzischer Frey- und Reichs-Städte Memorial, die Conservation ihrer Reichs-Im- medietät betreffend.

Des Heil. Römischen Reichs Hochlöblicher Chur-Fürsten und Stände hochanse- hentliche vortreffliche Räte, Botschafften und Gesandte. Hochwürdigster, Hochgebohrner, gnädiger Fürst und Herr, auch Hochwürdig, Hoch- und Wohl-Edelgebohrne, Wohl-Edle, Bestrenge, Best und Hochgelahrte, Gnä- dige Grafen und Herren, auch Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Wiewohl auf Seiten der Erbaren zehen Ueber-Rheinischer Reichs-Städte, nach ein- helli-

1648.  
April.

helligem auf ihre kurze Deduction und eingebrachtes Memorial ausgeschlagen Reichs-Gutachten, man nichts minder, als daß dieselbige unter dem Nahmen der Land-Boigthey Hagenau in die Königl. Französische Satisfaktion ferners gezogen werden solten, befahret, sondern gänzlich verhoffet, es würden Ihrer Römisch-Kaiserlichen Majestät hochansehnliche Bevollmächtigte Herren-Gesandten gedachte Freye Reichs-Städte ihrer dato gleich andern Städten, ohne einige Dependenz von dem hochlöblichen Hause Oesterreich, oder sonst jemanden gehabt noch amnoch habenden und genießenden Welt-kundbaren Reichs-Immediat, auch andern ansehnlichen Freyheiten, Privilegien und Regalien nach, von der Land-Boigthey Hagenau, mit dero sie nichts zu thun / consequenter darin keinesweges gezogen werden können, separiret, allerdings ausgefetzt, noch auch in einem oder andern dero Immediat-Stand, Juribus & Privilegis graviret noch beschweret haben: So hat man doch aus der den  $\frac{1}{2}$  Novemb. jüngsthingelegten Jahrs zu Münster gepflogenen Satisfactions-Handlung, wieder alles Vermuthen abnehmen müssen, daß sie solche mit dunkeln und unbeschränkten Generalitäten, contra Statum suffragia eingemischer, und mit verschiedenen Versänglichkeiten besreyet werden wollen. Wann dann handgreiflich zu verspühren, daß aus so beschaffener Disposition jetzt und künftigen Irrungen und Mißverständnissen, auch besorglichen Reichs-Empdr. und Mißhellungen, und wohl gar besagter zehen Reichs-Städte und anderer Stände Immediat-Stands Verlust, auch andere Ungelegenheiten mehr leicht erfolgen möchten: Als haben Chur-Fürsten und Stände Räte, Botschafften und Gesandten wir hiemit nochmalen unterthänig, gehorsam auch dienstbestissen anzulangen nicht vorbey gemocht, Dieselbe gebührend ersuchend und bittend, Sie geruhen bey schließlicher Abhandlung Königl. Französischen Instrumenti Pacis, gnädig und großgünstig dahin zu collaboriren, daß die sogenannte Praefectura Provincialis ihrer von so viel hundert Jahren hero unveränderlichen Eigenschaften nach, recht erläutert, auf die daren gehdrige Reichs-Obrffer, als vorgewandte Oesterreichische Pfandschafften, eingeschrenket, und die Freye Unmittelbare Reichs-Städte, wegen ihrer differenten Beschaffenheit, zumahlen da etliche derselben noch im Obern- noch im Unter-Elsaß gelegen, vielweniger zu einem oder andern gehdrig, davon eximiret und schlechterdingen ausgelassen, noch mit einigem gefährlichen Anhang beeinträchtigt werden.

1648.  
April.

Wie nun die Königl. Majestät und Crone Frankreich, als die vielleicht die Border-Oesterreichische Elsaßische Landschaften vom Römischen Reich jure Feudi nicht möchte recognosciren wollen, sich durch die gewöhnliche reciprocas praestationes juramentorum, Reverfales und andere hergebrachte Verbindlichkeiten, wieder sich selbst nicht vincaliren, auch die Freye Unmittelbare Reichs-Städte, kraft deren Huld und Pflichten, damit sie dem Heiligen Römischen Reich beygethan, solchermaßen bey der Posterität unverantwortlich sich nicht intriciren lassen können: Als würde man verhoffentlich so wenig des Heiligen Römischen Reichs diesfalls getragenen, von vielen Jahren hero aber verschlossenen Schuß und Schirm, der anfänglichen End-Ursachen und andern heilsamen Verfassungen zuwider, fremder Macht, zu Verkleinerung des Reichs, auftragen, oder sub specie emolumentum alicujus Domus Aulicae, die recognitionem Praefecturae Provincialis auf die jährliche Reichs-Steuer, oder übrige Kaiserlicher Majestät allein zuständige unveränderliche Reichs-Gefälle (welche zwar das hochlöbliche Haus Oesterreich eine Zeit hero gegen Einlieferung Kaiserlicher Majestät Quitung in dero Nahmen erheben lassen) dem klaren Inhalt Caroli IV. von Anno 1347. und Sigismundi von Anno 1414. in Deductione Lit. G. & H. seithero von Kaysern zu Kaysern bestätigten und von jedwedem Land-Boigten mit leiblichem Eyd und geschwornen Reverfalen steiff und fest zu halten, zugesagt- und versprochenen Privilegien, ja nicht jetzt allererst extindiren werden, und die Stände des Reichs unndstiger Dingen von seinem Corpore gleichsam detruinciren, oder anderer Gewalt Tributarios machen können noch wollen. Deme durch die in der Chur-Fürsten und Stände Gutachten angeregte der Land-Boigthey verpfändten Dorffschafften Separation von den zehen Erbaren Reichs-Städten, als die juxta juratam & propriam confessionem Praefectorum, mit vorgewandter Pfandschafft jemahlen etwas verwandt oder Gemein-  
Fünftes Theil. 2 schaffe

1648.  
April.

schaft gehabt, oder annoch haben, und dann vermittelst des Unterschieds desjenigen, was einem hochlöblichen Hause Oesterreich, intuitu erstgedachter Reichs-Pfandschaft, hæreditarie oder als einem Kayserlichen Commissario absonderlich & personaliter zugestanden, ohnschwer mag abgeholfen werden. Hiedurch wird vielen sonst unausbleiblichen Inconvenientien begegnet, des Heiligen Reichs rühmliche Harmonie, auch wir unsern wenigen Orts bey unsern so theuer erworbenen Rechten und Freyheiten erhalten.

1648.  
April.

Welches gegen Ihre Römisch-Kayserliche Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, auch Chur-Fürsten und Mit-Stände, wie auch Ew. Fürstlichen und Gräfl. Gnad. Gnäd. gnädigen und Großgünstigen Herren Dero Rätthe, Botschafften und Gesandten wir allerunterthänigst, unterthänigst und respective unterthänig und beflissen aller Begebenheiten zu demeriren, uns immerdar schuldigst erkennen und ersünden lassen werden. Dieselbe hiemit dem grundgütigen Gott ic.

Ew. Fürstlichen und Gräfl. Gnad. Gnäd.  
gnädigen und großgünstigen Herren

Unterthänig-gehorsamste, ge-  
horsame, dienstgeflissene

Städte, Bürgermeister und Rätthe des  
Heil. Römischen Reichs Cammerer und  
Stadt Hagenau, Collmar, Schlett-  
stadt, Weissenburg, Landau, Ober-  
Ehenheim, Kayfersberg, Münster  
in St. Gregorien Thal, Rosheim und  
Thüringheim.

## S. V.

Die Franko-  
sen wollen  
Elsaß als ein  
Reichs-Lehen  
haben.

Weil nun Elsaß das vornehmste Stück der Französischen Satisfaktion ausmachte; so gaben die Frankosen zu verstehen, es wolle die Cron Franckreich solches Land, in der Qualität eines Reichs-Lehens besitzen, um die Ehre zu haben, ein Mit-Stand und Glied des Deutschen Reichs zu seyn. Zwar waren die Französische Ambassadeurs anfänglich über diese Frage selbst nicht einig, indeme der Duc de Longueville solche vor indifferent hielte, der Comte d' Avaux aber die affirmativam, Servien hingegen die negativam behauptete: biß sie endlich über die Affirmativam einig wurden, auch zu Münster verschiedene Catholische Stände auf ihre Seite brachten, welche davor hielten, daß,

gleichwie die Evangelischen durch accessi-  
on der Cron Schweden, einen König in  
den Fürsten Rath bekämen, also wäre es  
auch von den Catholischen, ratione Franck-  
reich nicht auszuschlagen. Die Kayser-  
liche Gesandten hingegen hielten es vor  
ganz unthunlich, weil Elsaß nunmehr in  
die 600. Jahr unter dem Hause Oester-  
reich, absque singulari Sessione & Vo-  
to gewesen sey, und finde sich in den Reichs-  
Protoeollis diesfalls keine Nachricht; wür-  
de auch darüber viel Streit und Verzöge-  
rung entstehen. Jedoch kamen unter der  
Hand, nachgesetzte Rationes sub N. I.  
zum Vorschein, weswegen Elsaß vom  
Reich nicht gänzlich ab zu ziehen sey.

Ursachen,  
weswegen El-  
saß nicht  
gänzlich vom  
Reich zu se-  
pariren.

N. I.